

**Cortaccia sulla Strada del Vino**  
**(deutsch: Kurtatsch an der Weinstraße)),**  
**Italienische Republik, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Grafschaft Tirol / katholisch.

Heute ist Cortaccia sulla Strada del Vino  
(deutsch: Kurtatsch an der Weinstraße) eine Gemeinde,  
Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland,  
Autonome Provinz Bozen-Südtirol,  
Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, Italienische Republik.

***Angeklagt vor dem Landgericht Kurtatsch:***  
***Sechzehn Frauen, ein Mann und ein Jugendlicher.***  
***Eine Frau starb auf dem Scheiterhaufen.***  
***Drei Frauen wurden enthauptet.***  
***Zwei Frauen erlitten den Tod in der Haft.***

- 1553 Ursula Vogler. Verbrannt  
Die Beschuldigte wurde in Haft genommen und legte ein Geständnis ab.  
Sie besagte unter der Folter Katherina Herzog / die Frau des Erasmus Herzog,  
Ursula Portul / die Frau des Bartholomäus Portul und Margretha am Steig / die Witwe des Michael am Steig.  
Die Regierung von Tirol befahl am 25. Februar 1553, dass gegen Ursula Vogler nach Recht und Ordnung vorzugehen sei.  
Die Frau starb zwischen Ende Februar und Anfang April auf dem Scheiterhaufen.  
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 209)
- 1553 Katherina Herzog / Haftentlassung  
die Frau des Erasmus Herzog.  
Die Frau wurde von Ursula Vogler besagt, in Haft genommen und befragt.  
Die Regierung von Tirol entschied bei Nichtveränderung der Indizienlage auf Haftentlassung.  
Die Beschuldigte wurde gegen Übernahme der Prozesskosten aus der Haft entlassen,  
stand jedoch weiterhin unter Beobachtung.  
Im Mai 1553 reichte sie mit den beiden anderen, besagten Frauen eine Bittschrift ein.  
In der Bittschrift baten sie um Erlass der Prozesskosten.  
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 209)
- 1553 Ursula Portul / Haftentlassung  
die Frau des Bartholomäus Portul.  
Die Frau wurde von Ursula Vogler besagt, in Haft genommen und befragt.  
Die Regierung von Tirol entschied bei Nichtveränderung der Indizienlage auf Haftentlassung.

Die Beschuldigte wurde gegen Übernahme der Prozesskosten aus der Haft entlassen, stand jedoch weiterhin unter Beobachtung. Im Mai 1553 reichte sie mit den beiden anderen, besagten Frauen eine Bittschrift ein. In der Bittschrift baten sie um Erlass der Prozesskosten. (Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 209)

- 1553 Margretha am Steig / die Witwe des Michael am Steig. Haftentlassung  
Die Frau wurde von Ursula Vogler besagt, in Haft genommen und befragt. Die Regierung von Tirol entschied bei Nichtveränderung der Indizienlage auf Haftentlassung. Die Beschuldigte wurde gegen Übernahme der Prozesskosten aus der Haft entlassen, stand jedoch weiterhin unter Beobachtung. Im Mai 1553 reichte sie mit den beiden anderen, besagten Frauen eine Bittschrift ein. In der Bittschrift baten sie um Erlass der Prozesskosten. (Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 209)
- 1597 Anna Schnier / aus Tramin. Unbekannt  
Verdacht der Hexerei. Die Beschuldigte wurde in Haft genommen und befragt. Dabei besagte sie Margarethe Mörat. Die beiden Frauen standen sich in der Konfrontation gegenüber. Ihre Aussagen dabei waren ohne Substanz für das Verfahren. Die Regierung von Tirol befahl weitere Ermittlungen zu Anna Schnier. Weiterhin sollten sich Geistliche um die beiden inhaftierten Frauen kümmern. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt. (Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 224)
- 1597 Margarethe Mörat / aus Kurtatsch / die Frau des Friedrich Mörat zu Rungg. Unbekannt  
Die Frau wurde von Anna Schnier besagt und inhaftiert. Die beiden Frauen standen sich in der Konfrontation gegenüber. Ihre Aussagen dabei waren ohne Substanz für das Verfahren. Die Regierung von Tirol befahl, dass Geistliche das weitere Verfahren begleiten sollten. Die Regierung machte diesen Standpunkt nochmals mit einem Schreiben vom 22. Februar 1597 an das Vikariat von Trient deutlich. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt. (Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 224)

- 1625 Barbara Köll / geboren in Deutschnofen /  
bis die Frau von Hans Rügen /  
1626 wohnhaft auf Oberfennberg. Enthauptung,  
Leichnam  
verbrannt
- Angeblich machte die Frau Mäuse, molk aus Lärchen Milch  
und nahm an Hexensabbaten teil.  
Die Verhöre begannen am 1. September 1625.  
Die Beschuldigte leugnete zunächst die Anklagepunkte.  
Unter der Folter gestand sie dann den Teufelspakt und  
die Buhlschaft mit dem Teufel, sowie die Verleugnung Gottes.  
Sie gestand Milchzauber und die Teilnahme an Hexentänzen.  
Auch äußerte sie sich zu einer Zaubersalbe, zu Kellerfahrten  
und zu einem Hostienfrevell.  
Sie besagte die Marzner (oder Mariner) Layin und die Rainserin.  
Im Februar 1626 fällte das Landgericht Kurtatsch das Urteil:  
Enthauptung, der Leichnam war zu verbrennen.  
Die Regierung von Tirol bestätigte mit Schreiben vom  
28. April 1626 das Urteil.  
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 239)
- 1627 N.N. / eine Frau. Tod in  
der Haft
- Verdacht der Hexerei.  
Die Beschuldigte war seit dem 29. März 1627  
im Gericht Kurtatsch inhaftiert.  
Sie verstarb im September 1627 in der Haft.  
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 242)
- 1627 N.N. / eine zweite Frau. Tod in  
der Haft
- Verdacht der Hexerei.  
Die Beschuldigte war seit dem 29. März 1627  
im Gericht Kurtatsch inhaftiert.  
Sie verstarb im September 1627 in der Haft.  
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 242)
- 1627 N.N. / eine dritte Frau. Unbekannt
- Verdacht der Hexerei.  
Die Beschuldigte war seit dem 29. März 1627  
im Gericht Kurtatsch inhaftiert.  
Im September 1627 lag sie schwer krank in der Zelle.  
Das weitere Schicksal ist unbekannt.  
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 242)
- 1627 Agnes Mit. Haftentlassung  
bis Verdacht der Hexerei und in Haft genommen.
- 1629 Die Prozessführung unterlag mehrfacher Kritik  
der Regierung von Tirol.  
Im November 1628 reichten Angehörige, darunter Georg Mit,  
eine Bittschrift ein und beschwerten sich über die  
schleppende Verfahrensführung und lange Haftdauer.  
Der Prozess dauerte bis Juli 1629,  
dann erfolgte die Haftentlassung von Agnes Mit.  
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 242)

- 1627 *Domenica Comprina / oder Campin / oder Gampper /* Haftentlassung  
bis *Frau des Wolfgang an der Hofstatt auf Penon.*
- 1632 *Verdacht der Hexerei und in Haft genommen.*  
*Die Prozessführung unterlag mehrfacher Kritik*  
*der Regierung von Tirol.*  
*Im November 1628 reichten mehrere Personen*  
*zu diesem Prozess eine Bittschrift ein und beschwerten sich*  
*über die schleppende Verfahrensführung und*  
*lange Haftdauer.*  
*Der Prozess dauerte bis Juli 1629,*  
*dann erfolgte die Haftentlassung von Domenica Comprina.*  
*Am 14. März 1631 sandte die Regierung von Tirol einen Brief*  
*an den Richter zu Königsberg.*  
*Domenica Comprina hatte eine Bittschrift eingereicht.*  
*Seit ihrer Haftentlassung wurde sie nicht mehr im Dorf geduldet*  
*und stand weiter im Verdacht der Hexerei.*  
*Die Regierung forderte die Übersendung der Akten.*  
*Die Regierung von Tirol wandte sich erneut im September 1632*  
*an den Richter zu Königsberg und verlangte nach Informationen*  
*zu Domenica Comprina.*  
*Das weitere Schicksal der Frau ist unbekannt.*  
*(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 242f.)*
- 1627 *Hans Keller.* Haftentlassung  
bis *Verdacht der Hexerei und in Haft genommen.*
- 1629 *Die Prozessführung unterlag mehrfacher Kritik*  
*der Regierung von Tirol.*  
*Im November 1628 reichten mehrere Personen*  
*zu diesem Prozess eine Bittschrift ein und beschwerten sich*  
*über die schleppende Verfahrensführung und*  
*lange Haftdauer.*  
*Der Prozess dauerte bis Juli 1629,*  
*dann erfolgte die Haftentlassung von Hans Keller.*  
*(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 242)*
- 1627 *Katharina Kässler / 51 Jahre alt / geb. Compeingat /* Enthauptung,  
bis *von Tuenno im Nonstal /* Leichnam
- 1630 *Frau von Mathias Kässler auf Penon / mehrere Kinder.* verbrannt  
*Verdacht der Hexerei und in Haft genommen.*  
*Die Prozessführung unterlag mehrfacher Kritik*  
*der Regierung von Tirol.*  
*Im November 1628 reichten Angehörige,*  
*darunter Mathias Kässler,*  
*eine Bittschrift ein und beschwerten sich über die*  
*schleppende Verfahrensführung und lange Haftdauer.*  
*Die Beschuldigte wurde weiter befragt.*  
*Am 14. Dezember 1629 bracht das Gericht als Folter*  
*den Schlafentzug zur Anwendung.*  
*Katharina Kässler gestand, dass sie 1617 eine Zauberin*  
*geworden sei.*

Sie gestand den Pakt und die Buhlschaft mit dem Teufel sowie die Teilnahme an Sabbatfeiern.  
Sie besagte weitere Frauen als Teilnehmerinnen an den Sabbatfeiern.  
Am 11. Januar 1630 widerrief sie ihr Geständnis und wurde erneut mittels Schlafentzug gefoltert.  
Wieder Geständnis und immer mehr Bezeichnungen von Hexen, vor allem Dorothea Sigl wurde genannt.  
Das Urteil vom 24. Januar 1630 lautete auf Enthauptung, der Leichnam war zu verbrennen.  
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 242)

- |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| -1627 | Dorothea Sigl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Hinrichtung    |
| bis   | Verdacht der Hexerei und in Haft genommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |
| 1631  | Die Prozessführung unterlag mehrfacher Kritik der Regierung von Tirol.<br>Im November 1628 reichten mehrere Personen zu diesem Prozess eine Bittschrift ein und beschwerten sich über die schleppende Verfahrensführung und lange Haftdauer.<br>Die Beschuldigte wurde weiter befragt und legte am 25. November 1629 ihr erstes Geständnis ab.<br>Am 14. Dezember 1629 bracht das Gericht als Folter den Schlafentzug zur Anwendung und Dorothea Sigl gestand erneut.<br>Vor allem Katharina Kässler belastete in ihren Aussagen Dorothea Sigl als Hexe.<br>Wie einem Schreiben der Regierung von Tirol vom 29. März 1631 entnommen werden kann, wurde Dorothea Sigl kurz zuvor hingerichtet.<br>(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 242) |                |
| -1631 | Eva Pallenberger.<br>Verdacht der Hexerei.<br>Die Regierung von Tirol befahl nach der Aktenübersendung am 7. April 1631 dem Landgericht Kurtatsch, die nötigen Maßnahmen gegen die verdächtige Frau einzuleiten.<br>Das weitere Schicksal von Eva Pallenberger ist unbekannt.<br>(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 243)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Unbekannt      |
| -1631 | Maria Hörlinger.<br>Verdacht der Hexerei.<br>Die Beschuldigte wurde in Haft genommen, verhört und trotz schwacher Indizienlage gefoltert.<br>Die Regierung von Tirol befahl nach der Aktenübersendung am 13. Juni 1631 die Haftentlassung der Frau.<br>Gleichzeitig kritisierte die Regierung die Vorgehensweise des Landgerichtes Kurtatsch.<br>(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 243)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Haftentlassung |

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>-1686 Bartlmä Luggin / ca. 19 Jahre alt / aus Kaltern /<br/> bis Vormund: Hans Luggin aus Kaltern, ein Schlosser.<br/> 1688 Die Regierung von Tirol befahl am 12. August 1686<br/> die Verfahrenseröffnung gegen den Zauberbuben<br/> Bartlmä Luggin.<br/> Das Verfahren währte trotz Einbeziehung mehrerer<br/> Rechtsgelehrter fast zwei Jahre.<br/> Die Geschworenen und ein Rechtsgelehrter legten im<br/> Dezember 1687 zwei Urteilsentwürfe vor.<br/> Die Regierung von Tirol entschied sich bis zum Juni 1688<br/> endgültig:<br/> Rutenstrafe,<br/> Übergabe des Jungen an den Vormund Hans Luggin,<br/> christliche Erziehung des Jungen durch Vormund und Priester<br/> sowie Übernahme der Prozesskosten durch die Hofkammer.<br/> (Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 283)</p> | <p>Rutenstrafe,<br/> christliche<br/> Erziehung<br/> durch Vormund<br/> und Priester</p> |
| <p>-1690 <u>Zweites Verfahren</u> gegen Bartlmä Luggin.<br/> bis Erneuter Verdacht der Zauberei.<br/> 1691 Verfahren vor dem Land- und Stadtgericht Meran.<br/> Auch in diesem Verfahren legten die Geschworenen<br/> der Regierung von Tirol zwei Urteilsentwürfe vor.<br/> Die Regierung bestätigte die Todesstrafe durch Enthauptung,<br/> der Leichnam war zu verbrennen.<br/> Die Hinrichtung erfolgte am 7. März 1691.<br/> (Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 283)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Enthauptung,<br/> Leichnam<br/> verbrannt</p>                                         |

Quelle:

-Rabanser, Hansjörg:  
Hexenwahn, Schicksale und Hintergründe  
Die Tiroler Hexenprozesse  
Innsbruck-Wien 2006

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.  
Kirchstraße 11  
99897 Tambach-Dietharz  
Telefon: 036252 / 31974  
E-Mail: bdireske56@gmail.com